



# Statuten

vom 2004  
teilrevidiert 06. März 2015

# Statuten STV Safenwil

Die vier Vereine, FTV Safenwil, DTV Safenwil, MR Safenwil und der STV Safenwil aktive, haben sich am 30. August 2002 zu einem Verein mit dem Namen STV Safenwil zusammengeschlossen.

## Allgemeines

### Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Aargauischer Turnverband	ATV
Zofinger Kreisturnverband	ZKTV
STV Safenwil	Verein
Genossenschaft Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Jugendkommission	JK
Turnstand	TS
Aktive Turnerinnen	ATI
Aktive Turner	ATU

### Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

---

# Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
<b>Name, Sitz und Unterstellung</b>	1 - 3	1
<b>Sinn und Zweck</b>	4	3
<b>Vereinsstruktur</b>	5 - 6	3
<b>Mitgliederkategorien</b>	7	3
Bedingungen	8 - 14	3
Austritte	15 - 16	4
<b>Pflichte und Rechte</b>	17 - 22	4
<b>Organisation und Führung</b>		5
Organe des Vereins	23	5
Generalversammlung	24 - 30	5
Vereinsversammlung	31	6
Turnstand	32	6
<b>Führungsstruktur</b>		7
Vorstand	33 - 38	7
Unterschriften	39	7
Revisoren	40	7
<b>Operative Führung</b>		8
Technische Kommission	41 - 43	8
Jugendkommission	44 - 46	8
Anlässe ausserhalb des Turnbetriebs	47	8
<b>Verwaltung</b>	48 - 50	9
<b>Finanzen</b>	51 - 64	9
<b>Revisions- und Vollzugsbestimmungen</b>	65 - 73	10

---

## **Name, Sitz und Unterstellung**

### **Art 1**

Der STV Safenwil ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

### **Art 2**

Rechtsdomizil des Vereins ist Safenwil.

### **Art 3**

Der Verein ist Mitglied des ZKTV, ATV und des STV, deren Statuten er sich unterstellt.

## **Sinn und Zweck**

### **Art 4**

Der Verein:

- Fördert den Breitensport in allen Bevölkerungsschichten, Alters- und Fähigkeitsstufen
- Fördert die Kameradschaft und leistet somit einen aktiven Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenleben
- Fördert Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- Bietet insbesondere für die Jugend ein polysportives Angebot und fördert diese
- Ist politisch und konfessionell neutral

## **Vereinsstruktur**

### **Art 5**

Der Verein gliedert sich in folgende gleichgestellte Riegen: Jugend, Aktive Turnerinnen, Frauen, Aktive Turner, Männer, Senioren/innen.

### **Art 6**

Neue Riegen können, wenn es dem Sinn und Zweck des Vereines entspricht, durch den Beschluss der GV gebildet oder aufgelöst werden.

## **Mitgliederkategorien**

### **Art 7**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive (Turnerinnen, Turner, Frauen, Männer, Senioren/innen)
- Jugend
- Freimitglieder (nur bereits ernannte, diese Kategorie wird nicht mehr weiter geführt)
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Alle diese Mitglieder sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular zu melden.

## **Bedingungen**

### **Art 8**

#### **Jugend**

Jugendriege: alle schulpflichtigen Kinder, KITU (Kinderturnen) und MUKI (Mutter und Kind) bereits im Vorschulalter.

---

## **Art 9**

### **Turnerinnen und Turner**

Erwachsene und Jugendliche. Jugendliche vor Abschluss der Grundschulpflicht können mit Einverständnis der Eltern an der GV zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

## **Art 10**

### **Frauen und Männer, Senioren/innen**

Frauen und Männer resp. Senioren/innen entsprechend eigenem Empfinden und Alter.

## **Art 11**

Sämtliche Mitglieder aus den Art 9/10 müssen mit Stimmenmehrheit an der ordentlichen Generalversammlung aufgenommen werden.

Ein Übertritt dieser, von einer Mitgliederkategorie in die andere, kann jederzeit erfolgen.

## **Art 12**

### **Ehrenmitglied**

Als Ehrenmitglied kann von der GV ernannt werden, wer sich besonders für den Verein verdient gemacht hat. Der VS prüft langjährige, aktive Mitglieder und schlägt mögliche Kandidaten der GV vor.

## **Art 13**

### **Gönner**

Gönner kann jedermann werden, welcher den Verein jährlich mit einem Beitrag finanziell unterstützt. Gegenseitige Rechte und Pflichten bestehen keine.

## **Art 14**

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können auf schriftliches Gesuch hin, vom VS dispensiert werden.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

## **Austritte**

### **Art 15**

Austritte sind schriftlich an den VS einzureichen und werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

### **Art 16**

Mitglieder, welche den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, die Statuten und Reglemente vorsätzlich oder fahrlässig verletzen, sich dem Verein als unwürdig erweisen, können durch die GV vom Verein ausgeschlossen werden. Dies nach einer schriftlichen Ermahnung durch den VS.

## **Pflichte und Rechte**

### **Art 17**

Die Mitglieder sind verpflichtet die Statuten und Reglemente des Vereines zu befolgen und die Interessen des Vereines zu wahren, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

### **Art 18**

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten und Reglemente.

---

### **Art 19**

Jedes Mitglied entrichtet den von der GV festgelegten Jahresbeitrag.

### **Art 20**

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der GV stimmberechtigt und hat das Recht, Anträge zu stellen.

### **Art 21**

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereines nach ihren Möglichkeiten mitzuhelfen.

### **Art 22**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Organisation und Führung**

### **Organe des Vereins**

#### **Art 23**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Turnstand
- Kommissionen
- Revisoren

### **Generalversammlung**

#### **Art 24**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet zu Beginn eines jeden neuen Vereinsjahres statt. Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Aktivmitglieder (ATI, ATU, Frauen, Männer, Senioren/innen)
- Ehren- und Freimitglieder
- VS
- TK
- Revisoren

#### **Art 25**

**Die Geschäfte der Generalversammlung sind:**

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- Genehmigung des Budgets, der Kompetenz des Vorstandes und der einzelnen Riegen
- Wahl:
  - des Präsidenten
  - des technischen Hauptleiters
  - der restlichen Vorstandsmitglieder
  - der restlichen Mitglieder der TK und der JUKO
  - der Revisoren

- 
- des Fähnrichs
  - Ehrungen
  - Genehmigungen von Reglementen und allfälliger Statutenänderungen
  - Fusionen und Vereinsauflösung
  - Verschiedenes

#### **Art 26**

Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

#### **Art 27**

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen vorher, mit der Bekanntgabe der Traktanden. Jede so einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

#### **Art 28**

Bei Vereinsgeschäften und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Allerdings kann von 1/3 der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, mit Ausnahme der Geschäfte, welche in Art 65, Art 66 und Art 68 beschrieben sind.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art 29**

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im Zweiten das Einfache.

#### **Art 30**

##### **Ausserordentliche Generalversammlung**

Diese kann vom Vorstand oder von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Ein Antrag der Mitglieder muss mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Termin an den VS gestellt werden.

#### **Vereinsversammlung**

#### **Art 31**

Der Vorstand kann zum Behandeln von wichtigen Geschäften eine Vereinsversammlung einberufen. Diese Befugnis haben auch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Sie müssen ein solches Begehren 30 Tage vor dem gewünschten Termin schriftlich an den VS richten.

Sie behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte.

Für die Einladung, Abstimmungen und Wahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Generalversammlung.

#### **Turnstand**

#### **Art 32**

Kann zum dringenden Fassen von Beschlüssen in turnerischen Belangen und zum Austausch von Informationen in den einzelnen Riegen vom technischen Leiter der Riege einberufen werden. Es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, welche die entsprechende Riege betreffen.

Der Turnstand legt den Verwendungszweck des frei verfügbaren Betrages, gemäss Art 59, fest.

Eine Einladung erfolgt schriftlich (Post / E-Mail) an die aktiven Mitglieder der entsprechenden Riege.

---

## **Führungsstruktur**

### **Vorstand**

#### **Art 33**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die einzelnen Riegen (ATI, Frauen, Männer, ATU, Senioren/innen) sollten wenn möglich, gleichmässig im Vorstand vertreten sein.

#### **Art 34**

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

#### **Art 35**

Dem VS gehören nebst dem Präsidenten und dem Technischen Hauptleiter die weiteren von der GV gewählten Mitglieder an.

#### **Art 36**

Die Kernaufgaben des Vorstandes sind:

- Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenhefter
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Erstellung der Reglemente und Pflichtenhefter
- Verwaltung der Vereinskasse

#### **Art 37**

Sehr dringliche, in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Geschäfte, können in Ausnahmefällen vom VS erledigt werden. Diese Geschäfte sind aber an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### **Art 38**

Der VS wird einberufen, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder für nötig befindet. Er ist in Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Unterschriften**

#### **Art 39**

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

### **Revisoren**

#### **Art 40**

Die Revisionskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Sie prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereines, allfällige Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der GV einen schriftlichen Bericht.



---

## **Operative Führung**

### **Technische Kommission**

#### **Art 41**

Der Turnbetrieb wird grundsätzlich über eine technische Kommission koordiniert und geführt. Vorsteher ist der technische Hauptleiter im Vorstand.

Mitglieder der technischen Kommission sind alle Hauptleiter der einzelnen Riegen, inklusive Verantwortlicher Jugend und Spielverantwortlicher.

#### **Art 42**

Die Obliegenheit der TK

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Weiterbildung der einzelnen Leiter, Kursteilnahmen anmelden
- Vorschläge an den VS über Beteiligung ausgeschriebener Wettkämpfe, Meisterschaften und Turnfesten
- Erarbeiten und einreichen des turnerischen Jahresprogramms sowie Jahresberichts an den VS und die GV
- Den Informationsfluss zwischen VS und den einzelnen Riegen sicherstellen

#### **Art 43**

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Hauptleiter (Vorstandsmitglied) oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Jugendkommission**

#### **Art 44**

Es wird eine Jugendkommission geführt, welche sich aus allen Leiter von MUKI / KITU und Jugendriege zusammensetzt. Diese wird vom Verantwortlichen Jugend geführt.

#### **Art 45**

Die Obliegenheiten der JK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen im Bereich Jugend
- Anmeldungen für die verschiedenen Wettkämpfe und Meisterschaften
- Organisation und Durchführung aller Anlässe, welche die Jugend betreffen
- Informationsaustausch zu TK und somit zu VS
- Erarbeiten und koordinieren eines Trainingsplans

#### **Art 46**

Die JK versammelt sich, wenn es der Verantwortliche Jugend (Mitglied TK) oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Die JK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Anlässe ausserhalb des Turnbetriebs**

#### **Art 47**

Alle Anlässe, ausserhalb des Turnbetriebs werden konsequent über einzelne Organisationskomitees organisiert und durchgeführt.

Die Organisation dieser Anlässe wird durch den Vorstand initialisiert.

---

## Verwaltung

### **Art 48**

Über folgende Sitzungen und Versammlungen wird zwingend ein Protokoll geführt:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Turnstand
- Vorstandssitzungen
- Kommissionssitzungen

### **Art 49**

Die Detailaufgaben des VS, Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenhefter verbindlich zu umschreiben.

Für den Erlass von Reglementen ist die GV zuständig, für den der Pflichtenhefter der VS.

### **Art 50**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Dies sind Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Revisorenberichte Festabrechnungen, Korrespondenzen usw.

Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenhefter festzulegen.

## Finanzen

### **Art 51**

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember des laufenden Jahres.

### **Art 52**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwillige Beiträge und Geschenke
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Vereinsvermögen
- Übrige Einnahmen

### **Art 53**

Mitgliederbeiträge müssen auf Grund der sich verändernden Verbandsbeiträgen an jeder GV neu festgelegt werden.

Sie werden in verschiedenen Kategorien erfasst.

- MUKI
- KITU
- Jugend
- Aktive

### **Art 54**

Von der Beitragspflicht ganz oder teilweise ausgenommen sind:

Ehrenmitglieder	ganz
Vorstandsmitglieder	ganz
bereits ernannte Freimitglieder	kein Vereinsbeitrag (nur Verbandsabgaben)

---

**Art 55**

Der Vorstand kann Mitgliedern den Beitrag auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

**Art 56**

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

**Art 57**

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen, inklusive Pflichtabonnements und Versicherungsprämien
- Leiterausbildung und Wettkampfgebühren
- Verwaltungskosten des Vereins
- Leiterentschädigung
- Turnbetrieb
- Anschaffungen
- Freier Betrag für die einzelnen Riegen und den Vorstand
- Weitere Ausgaben, gemäss an der Generalversammlung vorgelegtem Budget

**Art 58**

Die Leiterentschädigung wird in einem Reglement definiert.

**Art 59**

Jede Riege hat pro Vereinsjahr, einen an der GV zu bestimmenden Betrag frei zur Verfügung, sofern dies die finanzielle Lage des Vereins erlaubt.

Dieser ist auf kommende Jahre übertragbar.

**Art 60**

Der Vorstand hat eine jährlich von der GV festzusetzende Kompetenzsumme zur Verfügung.

**Art 61**

Rechnungen müssen das Visum vom Präsidenten oder Vizepräsidenten tragen. Die Belege der Abrechnungen von Riegen und Kommissionen müssen zudem vom jeweiligen Verantwortlichen visitiert und beigelegt werden.

**Art 62**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden (Anlagesparhefte, Obligationen, keine Aktien). Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften zu deponieren und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

**Art 63**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

**Art 64**

Die turnenden Mitglieder (inklusive Jugend) sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Genossenschaft Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

## Revisions- und Vollzugsbestimmung

**Art 65**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

---

**Art 66**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Dazu braucht es einen Antrag vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der turnenden Mitglieder. Dieser Antrag muss mindestens fünf Wochen vor der GV gestellt werden.

**Art 67**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

**Art 68**

Die Auflösung des Vereines kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV, mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.

**Art 69**

Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Safenwil treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein Verein mit dem gleichen Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

**Art 70**

Bei einem Austritt einer Riege aus dem Verein haben seine Mitglieder keine finanziellen Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.  
Bei einer Auflösung einer Riege haben seine Mitglieder keine finanziellen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

**Art 71**

Diese Statuten ersetzen diejenigen:

Des Damenturnvereins Safenwil	vom 16. Dezember 1992
Des Frauenturnverein Safenwil	vom 26. Februar 1993 und die Ergänzungen vom 9. April 1993 und 16. Februar 1996
Des STV Safenwil	vom 22. Januar 1988
Der Männerriege	vom 20. Januar 1961

**Art 72**

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 30. August 2002 genehmigt respektive an der GV vom 5. März 2004 revidiert und treten nach der Genehmigung durch den ZKTV in Kraft.

**Art 73**

Die Teilrevision der Statuten wurde an der ordentlichen GV vom 06. März 2015 genehmigt.

Für den STV Safenwil		Für den ZKTV	
Präsident	Vizepräsident	Präsident	Vizepräsident
Oliver Zimmerli	Christof Keller	Dominik Dätwyler	Marc Frey